

Anweisung an finanzielle Unternehmen und Regierungs- finanzbehörden Nr. 3 (Personal)

An alle finanzielle Unternehmen und Stellen öffentlicher und privater Natur, sowie Regierungsfinanzbehörden und deren Beamten und Angestellten: —

I. Richtlinien.

Nach den Richtlinien des Oberbefehlshabers sollen, alle aktiven Nazis und überzeugte Nazis aus ihren Ämtern' und Machtstellungen in allen Zweigen des öffentlichen und privaten finanziellen Lebens entlassen werden. Personen, die versuchen, die Ausführung dieser Anweisung durch Handlungen oder Unterlassungen zu verhindern, werden streng bestraft werden.

II. Ausfüllung und Einteilung der Fragebogen.

Jedes öffentliche oder private finanzielle Unternehmen und jede Regierungsbehörde, die sich hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, muß sich von der Militärregierung eine genügende Anzahl von Fragebogen verschaffen, die von allen Angestellten, die im nachfolgenden aufgezählt sind, umgehend auszufüllen sind. Falls eine genügende Anzahl von Fragebogen nicht zur Verfügung steht, muß das betreffende finanzielle Unternehmen oder die betreffende Behörde die nötige Anzahl von Fragebogen im gleichen Format und mit demselben Inhalt anfertigen.

Jeder Angestellte eines finanziellen Unternehmens oder einer Regierungsbehörde, die sich hauptsächlich mit finanziellen Angelegenheiten befaßt, muß, wenn er seit dem 1. Januar 1938 eine höhere Stellung als die eines Büroangestellten oder eines anderen untergeordneten Angestellten eingenommen hat, sich binnen drei Tagen einen Fragebogen verschaffen, ihn ausfüllen und seinem Arbeitgeber übergeben.

Alle anderen Personen, die in dieser Anweisung oder der im Anhang befindlichen Aufstellung aufgeführt werden, müssen den Fragebogen, der von diesem Rundschreiben vorgeschrieben ist, ebenfalls binnen drei Tagen ausfüllen und einreichen. Bei Ausfüllung der Abteilung „E“ des Fragebogens, welche „Dienstverhältnis“ behandelt, ist darauf zu achten, daß alle Stellungen als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Berater oder ständiger Gutachter bei Gesellschaften und ähnlichen Stellungen einzubeziehen sind.

Jedes solche finanzielle Unternehmen oder jede Regierungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß alle Betroffenen Fragebogen erhalten, ausfüllen und einem der vier höchsten Beamten oder leitenden Angestellten aushändigen, die nach Ausführung der in dieser Anweisung enthaltenen Anordnungen in ihrem Amt verbleiben. Die vier höchsten Beamten oder leitenden Angestellten, die nachdem die automatischen Entlassungen in der Organisation vollzogen worden sind, verbleiben, haben die Angaben in den Fragebogen sodann zu prüfen und darauf zu achten, ob sie mit den Unterlagen der Organisation und ihrer eigenen Kenntnis der Person übereinstimmen. Über ausgelassene Angaben oder Unrichtigkeiten muß eine Aufzeichnung gemacht werden, die dem betreffenden Fragebogen beizufügen ist. Die verbleibenden vier höchsten Beamten oder leitenden Angestellten haben dann die Fragebogen auf Genauigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und sie in die drei folgenden Gruppen und Untergruppen einzuteilen:

Neufassung vom Juli 1945 s. unter C!